

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TecVentum AG

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller relevanter Verträge welche die Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und TecVentum AG betreffen.

Vertragsgegenstand

Gegenstand von Verträgen mit der TecVentum AG sind in der Regel die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Engineering und Beratung, insbesondere technische Ideen und Konzepte, Produktentwicklung, Prototypenbau, Design, Beschaffung und Beratung sowie Handel mit damit zusammenhängenden Produkten.

Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, drei Monate gültig. Enthält ein Auftrag Änderungen gegenüber unserem Angebot, bedarf dies einer vorherigen Absprache.

Ein Vertrag wird mit unserer Auftragsbestätigung oder schlüssigem Verhalten rechtswirksam. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, welche auch per Mail erfolgen kann.

Auftrag

Leistungsgegenstand, Leistungsumfang sowie Leistungszeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen TecVentum AG und dem Auftraggeber schriftlich festgelegt.

TecVentum AG ist berechtigt, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dritte zur Unterstützung heranzuziehen und an diese im Namen und auf Rechnung der TecVentum AG Aufträge zu erteilen. Ein solcher Dritter wird nur in die zu lösenden Detailprobleme eingeweiht und unterliegt grundsätzlich der gleichen Geheimhaltung wie TecVentum AG.

Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

Preise

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder nach aktuellem Stundensatz vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in monatlichen Teilbeträgen oder, wenn vereinbart, nach Beendigung der Arbeiten / Projektphasen entsprechend dem Auftrag. Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, im gegenseitigen Einverständnis die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist TecVentum AG berechtigt, die Mehraufwände entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen. Eventuell anfallende Reise- und Versandkosten werden separat abgerechnet.

Mitwirkung

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für TecVentum AG kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich beantworten und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Die Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge durch ihn zu vertretender, verspäteter, unrichtiger oder fehlender Angaben oder

Mitwirkungshandlungen entsteht. TecVentum AG ist auch bei vereinbarten Fest- oder Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen.

Eine vorzeitige Beendigung des Auftrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die aufgelaufenen vertraglich vereinbarten Aufwände sind auf jeden Fall zu begleichen.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind, soweit nicht anders definiert, innerhalb von 20 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug, zu begleichen. Die Rechnungen werden in der Regel Ende Monat als PDF-File an eine vom Kunden definierte Mailadresse gesendet.

Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 12 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele ist TecVentum AG berechtigt, die Arbeiten am jeweiligen Projekt sofort einzustellen. Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser geistiges Eigentum.

Dokumente

Die Übergabe von Skizzen, Zeichnungen, Stücklisten und Berichten ist auf elektronischem Weg vorgesehen und kann per Mail oder Download erfolgen. Sollten wir Dateien von Dritten erhalten haben, können diese nur weitergegeben werden, wenn von diesen ein Einverständnis vorliegt.

Gewährleistung / Haftung

Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme der Leistung verpflichtet. Kommt er seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Wandelung ist ausgeschlossen.

TecVentum AG haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. TecVentum AG haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion, Berechnung oder Ausführung durch den Auftraggeber hat dieser selbst zu verantworten.

Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden und an deren Geheimhaltung der andere Partner ein Interesse hat. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Verwendung für vertragsfremde Zwecke.

Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einem Partner unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

Die Partner stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sind.

Sofern nicht anders vereinbart, behält sich TecVentum AG vor, von ihr entwickelte Produkte unter Einhaltung der Geheimhaltung für Marketingzwecke zu verwenden.

Abwerben

Der Kunde darf Mitarbeitende von TecVentum AG, welche in die Leistungserbringung involviert waren, nur mit schriftlicher Zustimmung von TecVentum AG als Arbeitnehmer einstellen oder direkt oder indirekt als externe Dienstleister beschäftigen. Dies gilt in gleicher Weise für Personen, die als Angestellte von Untertierlieferanten von TecVentum für den Kunden tätig wurden.

Das Abwerbverbot gilt für die Dauer der Leistungserbringung sowie für ein Jahr nach Abschluss. Bei Verletzung des Abwerbverbots ist eine Konventionalstrafe von CHF 45'000.- pro Verletzungsfall geschuldet.

Höhere Gewalt

Ist einer der Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist der betroffene Partner von seiner Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.

Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die Vertragspartner einwirken und auf welche die Partner keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage, kann jeder Partner den Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind zu entschädigen.

Arbeitsergebnisse

Die im Rahmen eines Auftrags entstandenen Ergebnisse gehen mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über. Meldet der Auftraggeber das Arbeitsergebnis als Patent an, ist der Auftragnehmer als Erfinder oder Miterfinder zu nennen, wenn die Mitarbeit eine erfinderische Höhe aufgewiesen hat.

Eine Gewährleistung für die Schutzrechtsfreiheit der Entwicklung wird nicht übernommen. Eine allfällige Patentrecherche muss vom Kunden separat in Auftrag gegeben werden.

TecVentum ist in der Verwendung des bei der Leistungserbringung erarbeiteten Know-how frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit oder rechtliche Unverbindlichkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berühren die Gültigkeit der Vereinbarung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht. Nichtig oder ungültige Bestimmungen werden durch diejenigen gültigen ersetzt, die dem angestrebten Sinn und Zweck am nächsten kommen.

Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen den Parteien sind schriftlich zu vereinbaren.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich der Sitz von TecVentum AG in Kreuzlingen.